

Haftungsrisiken und Nebenfolgen für den Steuerberater im Steuerhinterziehungsfall

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht FA StR/FAStR Jürgen R. Müller,
Mainz/Frankfurt a. M. und Ref. Jur. Franziska Rothhöft, Mainz/Frankfurt a. M.*

Zur Frage der Strafbarkeit des Steuerberaters wurde in einem früheren Beitrag¹ bereits ausführlich berichtet. Dieser Beitrag setzt sich im Anschluss daran nun mit den Folgen der Strafbarkeit des Steuerberaters auseinander. Dabei wird insbesondere auf das steuerliche Haftungsrisiko, die sonstigen Nebenfolgen sowie den möglichen Konsequenzen aus besonderen Mitteilungspflichten im Rahmen einer Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung eingegangen.

I. Das steuerliche Haftungsrisiko

1. Haftung gem. § 71 AO

Bei einer Beteiligung des Beraters an einer Steuerhinterziehung des Mandanten droht dem Berater – neben der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung – die Haftung für die Steuern des Mandanten. Nach § 71 AO haften Steuerhinterzieher und Teilnehmer für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO und die Zinsen nach § 233a AO, soweit diese nach § 235 Abs. 4 AO auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.

2. Feststellungslast

Ob Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei gegeben ist, hat die Finanzbehörde zu entscheiden. Sie hat die Frage, ob eine Hinterziehung vorlag, eigenständig zu prüfen und trägt die Feststellungslast. Sie hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, wobei das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei nicht nach den Vorschriften der StPO, sondern nach den Vorschriften der AO und FGO zu beurteilen ist. Die Frage der Tatbestandserfüllung ist eine strafrechtliche Vorfrage im Rahmen der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids.

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist weder erforderlich, noch sind Finanzbehörden oder Finanzgerichte daran gebunden. Die Nachweispflicht des Finanzamts gilt selbst dann, wenn der Berater von einem Strafgericht bereits wegen Beihilfe verurteilt worden ist.

Der Inanspruchnahme eines steuerunehrlichen faktischen Geschäftsführers nach § 71 AO steht nicht entgegen, dass ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wird.² Dies gilt auch für den Fall der Einstellung gegen den steuerlichen Berater. Die Verwaltung muss den Sachverhalt aufklären und ihn in den Entscheidungsgründen darlegen.

Die Finanzverwaltung muss das Vorliegen einer Steuerhinterziehung ohne Bindung an etwaige strafrechtliche Ermittlungen der Steuerfahndung eigenständig ermitteln.³ Das Finanzamt kann sich allerdings im Haftungsverfahren auf Feststellungen des Strafgerichts berufen. Um die Feststellungen des Strafgerichts zu übernehmen, muss sie vor Erlass des Haftungsbescheides den Fahndungsbericht der Steuerfahndung anfordern, durchsehen und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht prüfen.

Selbst wenn im Haftungsverfahren nicht ernsthaft an den Feststellungen eines vorangegangenen Steuerstrafverfahrens gerät-

telt werden kann und das Finanzamt sich auf diese Feststellungen beruft, heißt das nicht, dass der Haftungsbescheid automatisch widerspruchslös hingenommen werden muss. Die Prüfung erfolgt nicht nach den Vorschriften der StPO, sondern nach den Vorschriften der AO und FGO. Dies kann sich zum Vorteil wie auch zum Nachteil des Betroffenen auswirken. So verhindert eine wirksame Selbstanzeige zwar eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bzw. wegen Beihilfe. Die Selbstanzeige ist jedoch kein Ausweg aus der Haftung. Sie führt nur zur Straflosigkeit, ändert jedoch nichts am Vorliegen der Steuerhinterziehung selbst, das heißt sie schafft nicht die Haftungsvoraussetzung des § 71 AO aus der Welt.

Wurde das Steuerstrafverfahren nach § 153a StPO eingestellt, argumentieren die Finanzbehörden oftmals, dass die Einstellung nach § 153a StPO eine Steuerstraftat voraussetze. Dies ist nicht korrekt. Häufig erfolgt eine Einstellung aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen. Nicht einmal ein Geständnis ist erforderlich, da auch im Rahmen des § 153a StPO die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt. Daher muss das Finanzamt auch für den Fall einer Einstellung gem. § 153a StPO die Hinterziehung im subjektiven und im objektiven Tatbestand darlegen und beweisen.

3. Umfang der Haftung

§ 71 AO begründet wie § 69 AO eine Haftung auf Schadenersatz. Der Haftungsschuldner sollte sich deswegen über den Veranlagungsstand informieren. Ist die Veranlagung erfolgt und wurde der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis festgesetzt, begrenzt diese Festsetzung den Haftungsanspruch. Dieser kann keinesfalls höher sein als der festgesetzte Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis. Allerdings ist für den Erlass eines Haftungsbescheides nicht Voraussetzung, dass die Steuerschuld

* Rechtsanwalt Jürgen R. Müller ist Steuerstrafverteidiger und blickt als Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht auf eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Steuerrecht, Steuerstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht in Frankfurt a. M. und Mainz zurück. Daneben berät er Unternehmen zu Fragen der Tax Compliance, des Internationalen Steuerrechts und zur Außenprüfung. Rechtsanwalt Jürgen R. Müller ist Autor zahlreicher Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften und Referent mit Vorträgen zur Fortbildung von Fachanwälten für Steuerrecht und Strafrecht nach § 15 FAO. Franziska Rothhöft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kanzlei Jürgen R. Müller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB.

1 StBp 2020, 150.

2 FG Hamburg v. 29. 3. 2017 3 K 183/15.

3 FG Rheinland-Pfalz v. 6. 2. 1990 5 K 1190/89, EFG 1991, 4; VG Magdeburg v. 24. 5. 2017 2 A 373/15.

gegenüber dem Steuerschuldner zuvor bereits festgesetzt worden ist.

Zu prüfen ist zudem, dass sich die Veranlagung ausschließlich auf die hinterzogenen Steuern beschränkt hat. Die Haftung erstreckt sich nicht auf das Ergebnis einer möglicherweise parallel laufenden Betriebsprüfung.

II. Nebenstrafen und Nebenfolgen

Neben der ausgesprochenen Geld- oder Freiheitsstrafe kann eine Verurteilung wegen einer Steuerstraftat weitere empfindliche Konsequenzen für die berufliche Tätigkeit des Betroffenen, sein persönliches Umfeld sowie seine Vermögensverhältnisse nach sich ziehen. Denkbar sind dabei vor allem ein Berufsverbot, die Untersagung der Gewerbeausübung, die Ausweisung eines Ausländers sowie Beschränkungen im Waffen- und Jagdrecht. Oftmals treffen den Täter solche Sanktionen härter als die eigentliche Strafe, können sie doch die weitere Berufsausübung verhindern und dem Verurteilten seine bisherigen Einkunftsquellen abschneiden. Lässt sich eine Verurteilung nicht mehr vermeiden, so gilt es für den Verteidiger zumindest diese strafrechtlichen Nebenfolgen zu beschränken.

1. Berufsverbot

Das Strafgericht kann unter den Voraussetzungen des § 70 StGB ein Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen sogar für immer verhängen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ein ausgesprochenes Berufsverbot bezieht sich dabei stets auf einen bestimmten Beruf oder Berufs- bzw. Gewerbezweig, in dessen Zusammenhang die abgeurteilte Tat begangen wurde. Es hindert daher nicht eine berufliche Tätigkeit in einem gänzlich anderen Bereich. Wer also z. B. ein Berufsverbot als Steuerberater erhalten hat, kann durchaus Geschäftsführer eines Handwerksbetriebes werden. Davon zu unterscheiden sind die Folgen einer Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283d StGB). In einem solchen Fall kann der Verurteilte innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils kraft Gesetzes nicht den Posten eines Geschäftsführers bzw. Vorstands (irgend)einer Kapitalgesellschaft ausüben.

Die Anordnung des Berufsverbots gem. § 70 StGB verlangt, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird“. Damit ist gemeint, dass der verurteilte Täter die Steuerhinterziehung unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten begangen hat. Ein Missbrauch von Beruf oder Gewerbe liegt vor, wenn der Täter gerade bewusst die ihm aufgrund seines Berufs oder Gewerbes gestellten Aufgaben missachtet und seine Tätigkeiten ausnutzt, um diese Aufgaben zu unterlaufen und planmäßig zu Steuerstraftaten auszunutzen. Es reicht daher nicht aus, dass die Tat lediglich anlässlich der Berufsausübung begangen wird, mithin nur ein äußerer Zusammenhang zum Beruf besteht. Es genügt auch nicht, dass der Täter die Berufs- bzw. Gewerbeausübung nur vorgetäuscht hat, er sich also die Ausübung eines Berufs angemaßt hat. Denn dann ist die Tat nicht unter Missbrauch „seines“ Berufs begangen worden. Wichtig ist auch zu beachten, dass gerade ein Missbrauch, das heißt vorsätzliches Handeln, notwendig ist und daher fahrlässiges Verhalten, selbst wenn die Pflichtverletzung grob ist, nicht ausreicht.⁴

Die Voraussetzungen für ein Berufsverbot wegen Steuerdelikten sind typischerweise gegeben, wenn der Täter Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt. Zwar ließe sich behaupten, diese Pflichten seien keine aus Anlass der spezifischen Berufs- oder Gewerbeausübung entstandenen Sonderpflichten, sondern obliegen allen Personen, die andere gegen Entgelt beschäftigen. Dieses Argument trägt im Ergebnis jedoch nicht. Die Pflichten erlangen ihre berufs- oder gewerbespezifische Bedeutung dadurch, dass sie typischerweise mit der Tätigkeit verbunden sind und integraler Bestandteil der Ausübung des Berufs oder Gewerbes sind. Die Pflichten zur Beachtung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Vorschriften folgen aus dem notwendigen Schutz der Arbeitnehmer, die der Täter zur Ausübung seiner Tätigkeit einsetzt.

Dagegen rechtfertigt allein die Tatsache, dass der Täter seinen eigenen steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer nicht nachgekommen ist, kein Berufsverbot. Denn die Steuerpflicht betrifft in der Regel nicht die Art und Weise der Ausübung von Beruf oder Gewerbe, sondern stellt eine jedermann treffende Pflicht dar. Der BGH hat dazu noch nicht abschließend Stellung genommen.⁴ Er sieht eine Steuerhinterziehung bislang nur dann als Grund für ein Berufsverbot an, wenn sie einen betrieblichen Kalkulationsfaktor darstellt und mit schwerwiegenden Verletzungen der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten verbunden ist. Die angesprochenen Streitfragen dürften auch von eher geringer praktischer Relevanz sein, da Verstöße gegen sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Vorschriften regelmäßig die Untersagung der Gewerbeausübung gem. § 35 GewO rechtfertigen.

Anders stellt es sich bei steuerlichen Beratern dar, bei denen die Einhaltung steuerlicher Pflichten gerade zu den Berufspflichten gehört. Ein Berufsverbot gegen diese Berufsträger wird sich im Übrigen gerade auch dann rechtfertigen lassen, wenn sie grundlegende Pflichten im Umgang mit vertraulichen Unterlagen der Mandanten missachten. Gleiches dürfte für den Fall gelten, dass der steuerliche Berater seinen Mandanten „Steuersparmodelle“ anbietet und sich somit an den von diesen begangenen Steuerhinterziehungen beteiligt. Bei Berufspflichtverletzungen können die zuständigen Berufskammern informiert werden (§ 10 StBerG). Steht gegen den Steuerberater nicht der Vorwurf einer Steuerstraftat, sondern nur der einer Steuerordnungswidrigkeit im Raum, so ist den Berufskammern gem. § 411 AO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Um die angesprochenen berufsrechtlichen Konsequenzen möglichst zu vermeiden, sollte der Verteidiger die Chance einer Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO nutzen. In diesen Fällen fehlt es dann an einer rechtskräftigen Verurteilung, die Voraussetzung für die angesprochenen Berufsverbote sind.

Ist dieser Weg im Einzelfall nicht gangbar, hat der Verteidiger unbedingt darauf hinzuwirken, dass über die Anordnung eines Berufsverbotes nach einer umfassenden Gesamtwürdigung des Täters und der Tat entschieden wird. Dabei ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, inwieweit der Täter bei weiterer Ausübung seines Berufes erneut erhebliche rechtswidrige Taten unter Missbrauch des Berufs begehen wird. Aufgrund der verfassungsrechtlich durch Art. 12 GG geschützten Freiheit des Berufs muss an die Erheblichkeit der Taten ein strenger Maßstab angelegt werden.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. § 62 StGB) muss nicht in jedem Fall die vollständige Berufs-

4 BGH v. 12. 9. 1994 5 StR 487/94, NSiZ 1995, 124.

ausübung untersagt werden. Ausreichend kann die teilweise Untersagung sein. Beging z.B. ein Kassenarzt Abrechnungsbetrügereien, so muss ihm zumindest die Möglichkeit belassen werden, als angestellter Arzt weiter zu arbeiten. Andererseits wird sich bei betrügerischen Warenbestellungen eines Kaufmanns das umfassende Verbot jeglicher kaufmännischer Tätigkeit schwer vermeiden lassen. Gleiches gilt in Fällen der von Steuerberatern oder Rechtsanwälten begangenen berufsspezifischen Straftaten, wie z.B. Steuerhinterziehung, Untreue, Betrug oder Beihilfe zu diesen Delikten.

2. Beschränkung bzw. Versagung der Zulassung

Weitere berufsrechtliche Konsequenzen folgen daraus, dass dem verurteilten Täter gem. § 7 Nr. 5 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden kann. Aus den gleichen Gründen können der Widerruf der Zulassung zur Anwaltschaft sowie anwaltsgerichtliche Maßnahmen bis hin zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 113, 114 BRAO) drohen. Entsprechendes gilt für Steuerberater (§§ 40 Abs. 2, 89, 90 StBerG) und für Wirtschaftsprüfer (§§ 20 Abs. 2, 67, 68 WPO).

3. Berufsgerichtliche Maßnahmen

Fällt das Stichwort Berufsrecht im Zusammenhang mit einem Hinterziehungsvorwurf, fürchtet der Berater sofort eine Ausschließung aus dem Beruf. Tatsächlich ist die Ausschließung jedoch eine im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung zugunsten des Mandanten nur äußerst selten ausgesprochene Sanktion. In der Regel erfolgen weit weniger einschneidende Konsequenzen.

Welche berufsrechtlichen Maßnahmen es gibt, zählt das Steuerberatungsgesetz abschließend auf. Dies beginnt mit der Rüge, die von der Steuerberaterkammer bzw. dem Kammervorstand ausgesprochen werden kann. Hier geht es um Berufspflichtverletzungen mit geringem Schuldgehalt.

Gewichtiger werden die Sanktionsmöglichkeiten im förmlichen berufsgerichtlichen Verfahren, das in erster Instanz beim Landgericht ausgetragen wird. Hier steht auf der anderen Seite nicht mehr die Kammer, sondern die Staatsanwaltschaft.

Strafmöglichkeiten sind insofern die Warnung, der Verweis, Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR, Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Abs. 1 StBerG).

Andere Maßnahmen als diese dürfen im berufsgerichtlichen Verfahren nicht verhängt werden. Zudem dürfen die Sanktionen nicht nebeneinander ausgesprochen werden. Eine Ausnahme gilt nur bei Verweis und Geldbuße. Diese beiden Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Voraussetzung für jede berufsgerichtliche Sanktion ist – so die Generalklausel des § 89 Abs. 1 StBerG –, dass der Berater seine Berufspflichten schuldhaft verletzt hat. In der Regel wird bei einer Beihilfe oder Mittäterschaft des Steuerberaters hinsichtlich der Steuerhinterziehung des Mandanten eine Verletzung des Ansehens des Berufsstands im Raum stehen (§ 57 StBerG). Insofern kann sich für den Berater eine lange Verfahrensdauer auszahlen. Je mehr Zeit vergeht, umso mehr verblasst die Erinnerung, auch an die schwerste Berufspflichtverletzung. Damit sinkt auch die Ansehenschädigung des Berufs, das heißt es sinkt das berufsrechtliche Sanktionserfordernis.

Angesichts der existenzvernichtenden Wirkung der Ausschließung sind Sorgen von Beratern, die in ein Hinterziehungsverfahren verwickelt sind, zweifelsohne verständlich. Auf der anderen Seite führt gerade diese existenzgefährdende Wirkung dazu, dass die Ausschließung aus dem Beruf tatsächlich nur allerletztes Mit-

tel sein kann, ihr Ausspruch daher nur unter extrem strengen Voraussetzungen zulässig ist. Zum einen muss das Verhalten des Beraters in solchem Umfang berufswidrig gewesen sein, dass er infolgedessen objektiv für den Berufsstand untragbar erscheint. Außerdem muss auf der subjektiven Seite feststehen, dass das sanktionierte Verhalten auf einer bewussten und böswilligen Missachtung des Berufspflichtigen beruht.

Speziell die Steuerhinterziehung gilt zwar in der Rechtsprechung als „in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen in die Achtung des Berufsstands zu erschüttern“. Entscheidend sind jedoch immer die Einzelfälle, wie das finanzielle Ausmaß der Hinterziehung, eventuelle Vorverurteilungen des Berufsangehörigen, Dauer der Hinterziehungshandlung und sonstige Einzelfälle.

III. Mitteilungspflichten

1. Unterrichtung der Berufskammer gem. § 411 AO

Vor Erlass eines Bußgeldbescheids gegen einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer hat die Finanzbehörde nach § 411 AO der zuständigen Berufskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf diese Weise soll der Sachverstand der Berufskammer im Bußgeldverfahren genutzt werden. Es liegt im Ermessen der Berufskammer, ob sie eine Erklärung abgibt. § 411 AO gilt nur für den Fall, dass der Erlass eines Bußgeldbescheids beabsichtigt ist. Auf den Abschluss des Verfahrens mit einem Bußgeldbescheid hat es dennoch keine Auswirkung, wenn die Anhörung versehentlich unterbleibt.

Im Verfahren gegen einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ist Nr. 115 AStBV zu berücksichtigen. Nach Abs. 1 sind der zuständigen Berufskammer die Bußgeldakten (Hauptakten) zur Einsicht vorzulegen, wenn gegen einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die er nicht in eigenen Steuerangelegenheiten, sondern in Ausübung seines Berufes bei der Steuerberatung begangen hat, ein Bußgeldbescheid erlassen werden und deshalb zuvor der zuständigen Berufskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (§ 411 AO). Dies gilt auch für die Teile der Akten, die den Steuerpflichtigen oder einen sonst Beteiligten betreffen, wenn sie für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Der zuständigen Kammer ist von der Bußgeld- und Strafsachenstelle eine angemessene Frist für die Abgabe der Stellungnahme einzuräumen. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle hat die Stellungnahme bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen; sie ist jedoch nicht an sie gebunden. Gibt die Kammer keine Stellungnahme ab, so hindert dies nicht den Erlass des Bußgeldbescheids. Nach Nr. 115 Abs. 3 AStBV kann auf die Anhörung der zuständigen Kammer auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Betroffene dies beantragt.

Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, dem Erlass eines Strafbefehls oder der Anklageerhebung erfolgt keine Anhörung.

§ 411 AO findet auch keine Anwendung, wenn die Ordnungswidrigkeit durch das Gericht geahndet wird.

Die Anhörung ist stets nur dann erforderlich, wenn es sich um eine Steuerordnungswidrigkeit handelt, die der Berater in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat.

2. Berufsregelnde Verwaltungsentscheidungen

Nach § 10 BZRG werden in das BZR nicht nur rechtskräftige Verurteilungen in Strafsachen, sondern auch alle vollziehbaren oder

nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsentscheidungen und alle rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen eingetragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen oder die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes untersagt wird. Hierzu zählen insbesondere:

- die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammer (§ 7 BRAO) oder
- die Versagung der Bestellung als Steuerberater durch die Steuerberaterkammer (§ 40 Abs. 2 und 3 StBerG),
- die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammer (§ 14 BRAO) oder
- der Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung als Steuerberater durch die Steuerberaterkammer (§ 46 StBerG),
- die Untersagung der Ausübung des Berufs, etwa durch das Anwaltsgericht (§§ 114, 150 BRAO) oder durch die Kammer für Steuerberatersachen beim LG (§§ 89, 134 StBerG),
- sowie die Untersagung der Gewerbeausübung durch die Gewerbebehörde (§ 35 GewO).

Eine Eintragung im BZR erfolgt nicht, wenn stattdessen eine Eintragung im Gewerbezentralregister vorgenommen wird (§ 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO).

3. Strafverfahren gegen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Bei Strafverfahren gegen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Wirtschaftsprüfer sind Staatsanwaltschaft und Strafgericht verpflichtet, im Falle eines rechtskräftigen Berufsverbots der zuständigen Landesbehörde, ansonsten der zuständigen Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferkammer und der Generalstaatsanwaltschaft, die für die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist, folgende Mitteilungen zu machen (MiStra Nr. 24):

- der Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
- die Erhebung der öffentlichen Klage, sowie der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den vorherigen Ziffern zu machen war.

Eine Mitteilung der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wie bei Rechtsanwälten ist bei Steuerberatern nicht vorgesehen.

4. Sonstige Mitteilungen

Nach MiStra Nr. 29 sind Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden –gleichgültig, gegen wen es sich richtet – mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zu standes- oder berufsrechtlichen Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Angehörigen der Heilberufe, Inhaber oder Geschäftsleiter eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens Anlass geben können. Die Mitteilungen sind an die jeweilige Aufsichtsbehörde oder Berufskammer zu richten. Die Meldung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn für den Richter oder Staatsanwalt erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

5. Inhalt und Form der Mitteilungen

Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, so ist die Anklageschrift zu übermitteln. Die Staatsanwaltschaft kann im

Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

Soweit das Urteil mitzuteilen ist, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln sowie die Tatsache, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt wurde.

Richter und Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft, danach das Strafgericht, zuständig. Wurden Mitteilungen gemacht, ist dies zu dokumentieren.

6. Weitere Mitteilungspflichten außerhalb von MiStra und BZRG

Neben der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen und dem BZRG existieren weitere Vorschriften, die im Falle von Steuerstraftaten, –ordnungswidrigkeiten oder Berufsrechtsverletzungen Mitteilungspflichten vorsehen.

Nach dem Steuerberatungsgesetz kann die Finanzverwaltung der Berufskammer oder den für das berufsgerichtliche Verfahren zuständigen Stellen Tatsachen mitteilen, die den Verdacht begründen, dass der Berufsträger eine Berufspflicht verletzt hat. Die Mitteilungsberechtigung beinhaltet sowohl Pflichtverletzungen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen als auch Verfehlungen in eigenen Steuerangelegenheiten. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. In der Regel macht die Finanzverwaltung nur im Wiederholungsfall hiervon Gebrauch.

IV. Schlussbetrachtung

Im Rahmen der Steuerhinterziehung des Steuerberaters ist nicht nur die strafrechtliche Verurteilung, sondern darüber hinaus die mit dem Prozess verbundenen Nebenfolgen im Blick zu halten, da diese eine teilweise nicht minder schwere Belastung für den Betroffenen darstellen können.

Dies betrifft insbesondere die Haftung des Beraters für die Steuerschulden des Mandanten nach § 71 AO, sofern der Berater Täter oder Teilnehmer der Steuerstraftat ist. Eine strafbefreiende Selbstanzeige befreit bereits ihrem Wortlaut nach nur von der Strafe, nicht von der Haftung. Eine solche Haftung kann zu erheblichen finanziellen Einbußen führen.

Darüber hinaus stellen auch Nebenfolgen wie Berufsverbote und Gewerbeuntersagung wesentliche Beeinträchtigungen dar. Diese werden den Betrieb des Betroffenen wohl am einschneidendsten treffen, sodass nach aller Kraft versucht werden sollte, diese Folge zu verhindern.

Auch diverse Mitteilungspflichten sind nicht außer Acht zu lassen. So kommt auch bei Nichtvorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung eine Eintragung in das Bundeszentralregister bzw. das Gewerbezentralregister in Betracht, wenn wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen oder die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes untersagt wird.

Insgesamt können die Nebenfolgen einer Steuerhinterziehung für den Betroffenen also erhebliche Schwierigkeiten für seine berufliche Tätigkeit, sein persönliches Umfeld sowie seine Vermögensverhältnisse nach sich ziehen. Oftmals treffen den Steuerhinterzieher solche Sanktionen härter als die eigentliche Strafe, sodass – sollte sich eine Verurteilung nicht vermeiden lassen – die aufgezeigten Folgen nach Möglichkeit verhindert werden sollten.